



### **Information Gastfahrer:**

Zur Ihrer Information haben wir folgenden Artikel für Sie aus der Zeitschrift "TOUR" bereit gestellt:

#### **Vorsicht Gefahr!**

"Auf eigene Gefahr" heisst meist tatsächlich "auf eigene Gefahr". Zum Beispiel, wenn sich Radsportler bei der Anmeldung zu einer öffentlichen Radveranstaltung mit dieser Klausel einverstanden erklären und beim Hobbyrennen stürzen. Besonders wenn Strecken nicht für den motorisierten Verkehr gesperrt sind, ist es vor Gericht schwer, dem Veranstalter nachzuweisen, dass die Strecke mangelhaft gesichert war. So geschehen im Fall eines Radfahrers, der an einem Marathon in Österreich teilnahm und bergab mit ursprünglich 50 bis 60 km/h in einer Rechtskurve gegen einen - für ihn frühzeitig sichtbaren - Traktor prallte. Dieser hatte auf der anderen Fahrbahnseite gewartet, um andere Marathonis vorbeizulassen. Die Schadensersatzklage des Gestürzten gegen die Veranstaltungs-Organisatoren wies das höchste österreichische Zivilgericht OHG in letzter Instanz ab. Begründung: Der Veranstalter sei nicht zur Absicherung der Kurve verpflichtet gewesen (OHG v. 27.4.2006, 2 ob 23/05 d, ZVR 2006, 496). Die Streckensicherung müsse zumutbar sein, und das sei hier wegen einer Vielfalt möglicher Gefahrenquellen (Kurve, Gefälle, hohe Geschwindigkeit) nicht der Fall gewesen. Eine konkrete Gefahr habe sich erst daraus ergeben, dass der Traktor dort stand. Skurrilerweise gilt: Je mehr Gefahrenstellen auf einer Strecke, desto weniger kann man vom Veranstalter deren Sicherung verlangen. Auch bei einem Rennen auf abgesperrten Kurs muss der Organisator nur auf unvorhersehbare Gefahren hinweisen, wie etwa eine sich ausgangs zuziehende Kurve, Also immer: Augen auf.

**Rechtsanwalt Dr. Winfried Born, Dortmund**

**nestwärme e.V. Deutschland**

Christophstr. 1 | 54292 Trier

[kontakt@nestwaerme.de](mailto:kontakt@nestwaerme.de)